

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Regina Kolbe, Arne Fuhrmann, Wolfgang Roth, Holger Bartsch, Stephan Hilsberg, Gabriele Iwersen, Fritz Rudolf Körper, Walter Kolbow, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Christian Müller (Zittau), Manfred Opel, Ernst Schwanhold, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Uta Titze, Uta Zapf, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/3315 —

### Entsorgung von Munition

1. Wie groß sind die gegenwärtigen Restbestände der von der NVA übernommenen ca. 300 000 t Munition, und mit welchen Maßnahmen und welchen Verfahren wurde welcher Anteil abgebaut (in Mengen quantifizieren)?

Von den etwa 295 000 t NVA-Munition wurden

- in den Bestand der Bundeswehr übernommen ca. 16 000 t
- an andere Länder abgegeben ca. 30 000 t
- bisher entsorgt ca. 57 000 t

Der derzeitige Bestand an NVA-Munition beträgt ca. 192 000 t.

Von der entsorgten Menge wurden

- rund 5 000 t delabouriert und die Explosivstoffe – soweit zulässig – offen verbrannt (die nicht entsorgbaren Komponenten werden z. Z. noch zwischengelagert),
- weitere 6 100 t Munition gesetzeskonform nach den einschlägigen Bundes-Immissionsschutzverordnungen thermisch entsorgt,
- etwa 45 900 t von Betrieben in den neuen Bundesländern, die im Wege der Altanlagenanzeige in Verbindung mit dem Einigungsvertrag ihre Betriebsgenehmigung erhielten, entsorgt, d. h. Treibladungspulver wird offen verbrannt, Sprengstoffe werden entweder verkauft oder zwischengelagert.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 2. November 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Verträge über die bereits entsorgten Munitionsbestände wurden über freihändige Vergabe durch die VEBEG geschlossen.

2. Welche Kosten sind bislang aufgewandt worden und werden weiterhin entstehen durch die Bewachung und Entsorgung dieser Munitionsbestände, welche Erlöse konnten durch den Verkauf erzielt werden, und wie wurde mit den Erlösen verfahren?

Die VEBEG rechnete bei der freihändigen Vergabe bis jetzt 273,7 Mio. DM ab. Dabei erzielte sie 5,7 Mio. DM Materialerlöse, die mit den entstandenen Aufwendungen für die Munitionsentsorgung verrechnet wurden. Weitere 120 Mio. DM stehen als Verpflichtungen bis 1993 an.

Im Wettbewerb wurden bislang Verträge über 56,3 Mio. DM geschlossen, weitere 88 Mio. DM befinden sich in der Vergabe.

Insgesamt sind damit 268 Mio. DM bereits abgeflossen und Verpflichtungen über weitere 176,3 Mio. DM eingegangen worden.

Die Bewachungskosten der neun reinen Munitionslager betragen derzeit 6,7 Mio. DM/Jahr, 1993 werden es 8,4 Mio. DM sein. Die weitere Entwicklung dieser Kosten ist abhängig vom Fortschritt bei der Munitionsentsorgung und daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar. Bei Mischlagern kann der auf den Munitionsanteil anfallende Bewachungsaufwand ebenfalls nicht abgeschätzt werden.

3. Nach welchen Verfahren wurde bislang Munition entsorgt, und nach welchen Konzepten und in welchen zeitlichen Dimensionen will die Bundesregierung die verbleibenden Restbestände entsorgen lassen?

Soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, wird die Munition in ihre Bestandteile zerlegt, um einen hohen Anteil an Rohstoffen wiederzuverwenden. Explosivstoffe werden derzeit verbrannt, verkauft oder teilweise zwischengelagert (siehe Frage 1).

Derzeit planen mehrere Firmen spezielle Entsorgungsanlagen in den neuen Bundesländern, so daß auch kritische Munitionskomponenten in Kürze umweltgerecht entsorgt werden können.

Zur raschen Reduzierung des von der Munition ausgehenden Gefahrenpotentials und des Aufwandes für die Lagerung werden für die Entsorgung der noch vorhandenen Munitionsbestände alle Entsorgungskapazitäten der Industrie in den neuen Bundesländern genutzt. Die entsprechenden Aufträge für größere Mengen gleichartiger Munition werden im Wettbewerb und für kleinere Posten auch weiterhin freihändig vergeben. Auf diese Weise können die Munitionsbestände voraussichtlich bis Ende 1995 vollständig abgebaut werden.

4. Welche Problemstoffe wurden bislang und werden voraussichtlich zukünftig in welchen Mengen bei der Delaborierung anfallen, und wie soll mit diesen Problemstoffen verfahren werden?

Problemstoffe in dem Sinn, daß eine umweltgerechte Entsorgung nicht gewährleistet ist, sind im Bereich der Munition nicht bekannt. Es gibt allerdings Stoffe, die gesondert von den üblicherweise anfallenden Explosivstoffen behandelt werden:

Z. B. wird aus dem in wenigen Tonnen vorhandenen, aus den Anzündhütchen von Schützenwaffen stammenden Quecksilberfulminat auf chemischem Wege Quecksilber wiedergewonnen. Die in Nebelmunition enthaltenen Chlorkohlenwasserstoffe und Phosphor werden thermisch entsorgt; die dabei entstehenden Abfallstoffe werden aufgefangen und deponiert.

5. Welche Auflagen, Vorschriften und Gesetze sind für den Umgang und die Vernichtung von Munition zu beachten, und wie stellt die Bundesregierung sicher, daß auf jeden Fall und an jedem Entsorgungsort diese Richtlinien beachtet werden?

Für den Umgang und die Vernichtung von Munition gelten folgende Gesetze, Vorschriften und Auflagen: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen (3., 4., 8., 9., 12., 15., 16., 17. BImSchV), Sprengstoffgesetz mit seinen Verordnungen, Gefahrstoffverordnung, Gefahrgutverordnung, Kriegswaffenkontrollgesetz und Unfallverhütungsvorschriften – UVV – (im wesentlichen UVV 46 a, UVV 55 a, UVV 55 M, UVV Zerlege-/Vernichtungsrichtlinie).

Die Bundeswehr ist von den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes ausgenommen und gewährleistet mit eigenen Zentralen Dienstvorschriften der Reihe 34 den durch das Sprengstoffgesetz und die Gefahrgutverordnungen vorgegebenen Sicherheitsstandard.

Die Bundesregierung stellt grundsätzlich die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften im eigenen Bereich sicher, z. B. die Beachtung der o. g. Zentralen Dienstvorschriften bei der Bundeswehr. Für einen Teil der übernommenen Munitionslager mußten jedoch wegen der nach westlichem Standard zu hohen Belegungsdichte in Verbindung mit völlig unzulänglicher Infrastruktur befristete Ausnahmegenehmigungen verfügt werden. Vorschriftsmäßige Lagerbedingungen können teilweise erst mit fortschreitender Entsorgung der Munition hergestellt werden.

Die Einhaltung der betreffenden Bestimmungen durch die entsorgende Industrie wird von den zuständigen Landesbehörden (Gewerbeaufsichtsämter) und Berufsgenossenschaften sichergestellt.

6. Welche Gefahren für die benachbarte Bevölkerung und welche ökologischen Belastungen sind mit den verschiedenen Maßnahmen der Entsorgung verbunden?

Eine Gefährdung der Bevölkerung in der Umgebung von Entsorgungsbetrieben wird durch entsprechende bauliche und betriebliche Sicherheitsvorkehrungen gering gehalten. Die Wahrschein-

lichkeit einer Initiierung der Explosivstoffe wird im Verlauf der Delaborierung immer geringer, da die Zünd- und Anzündmittel vom Sprengstoff separiert werden. Bei der Bearbeitung der Zünd- und Anzündmittel ist die Auslösewahrscheinlichkeit, bedingt durch die Empfindlichkeit dieser Stoffe, höher. Die durch ein Ereignis eintretenden Folgen sind aber aufgrund der geringen Zünd- und Anzündmassen auf kleine innerbetriebliche Bereiche begrenzt. Innerbetrieblich wird deshalb der Umgang mit Munition durch die von der Berufsgenossenschaft Chemie herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften (UVV 46 a, UVV 55 a, UVV 55 M und UVV Zerlege-/Vernichtungsrichtlinie) geregelt.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit dem Entzug der Betriebserlaubnis geahndet werden.

Die ökologischen Belastungen durch das biologisch/chemische und auch das thermische Verfahren mit Rauchgasreinigung sind durch die Vorgaben der entsprechenden Bundes-Immissionschutzverordnungen begrenzt. Bei der offenen Verbrennung von Treibladungspulvern wird kurzzeitig und punktuell die in der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung festgelegte Konzentration der nitrosen Gase überschritten. Die Belastungen sind vergleichbar mit dem  $\text{NO}_x$ -Ausstoß von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr. Benachbarte Flächen werden praktisch nicht tangiert. Diese Einschätzung belegen zwei Gutachten des Bundesinstitutes für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung.

7. Wie will die Bundesregierung diesen Gefahren und Belastungen begegnen?

Es besteht kein Handlungsbedarf der Bundesregierung, da für den Umgang mit Munition und die Entsorgung von Munition der Bundeswehr ausreichende Vorschriften und Gesetze existieren.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß zur Munitionsvernichtung auch das Abfeuern, Sprengen oder Verbrennen taugliche Maßnahmen sind?

Es gibt im Bereich großvolumiger Sprengladungen, wie z. B. Torpedoköpfe, derzeit keine anderen geeigneten Entsorgungsverfahren als das Sprengen. Um das Gefahrenpotential in den Munitionslagern zu reduzieren und die munitionstechnische Sicherheit dort möglichst umgehend herzustellen, muß auf diese Entsorgungsmöglichkeit zurückgegriffen werden. Das gleiche gilt für das offene Verbrennen. Es wird keine Munition zur Entsorgung verschossen.

9. Welche Fördermaßnahmen nutzt die Bundesregierung, um eine Wiederverwertung der Bestandteile von Munition zu unterstützen und um Anlagen zur Wiederverwertung auch für andere Abfallsorten umzurüsten?

Grundsätzlich liegt die Entscheidung bei den Firmen, welches Verfahren sie zur Entsorgung von Munition anwenden – unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (siehe auch Frage 5).

Bei der Auftragsvergabe ist die Bundeswehr aber bemüht, denjenigen Firmen mit Vorrang Aufträge zu erteilen, deren Entsorgungstechnik besonders umweltverträglich ist. Aus Kosten- und Zeitgründen (wegen der Dauer der Munitionsvernichtung insgesamt) ist dies aber nicht immer möglich.

Die Firmen entscheiden nach ihren wirtschaftlichen und standortbedingten Gegebenheiten, ob und welche Anlagen zur Durchführung der Arbeiten errichtet werden und wie diese Anlagen künftig weitergenutzt werden sollen. Diese Planungen müssen bei einem Bauantrag offengelegt werden.

Es liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Landesbehörden, die Errichtung und gegebenenfalls die spätere Umrüstung dieser Anlagen zu genehmigen.

Die Bundesregierung nutzt keine Fördermaßnahmen, um die Errichtung von Anlagen zur Munitionsentsorgung zu unterstützen und solche Anlagen zur Wiederverwertung auch für andere Abfallsorten umzurüsten.

Die Bundesregierung fördert jedoch Studien über Verfahren zur Verwertung von Explosivstoffen. So unterstützt der Bundesminister der Verteidigung Arbeiten zur Umwandlung von Treib- und Sprengstoffen zu zivil weiterverwendbaren Grundstoffen (chemisch-biologische Verfahren) und der Bundesminister für Forschung und Technologie die Verbrennung dieser Stoffe im Wirbelschichtverfahren in Kraftwerksanlagen. Auch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist bereit, innovative Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die dem Verwertungsgedanken Rechnung tragen, zu fördern. Anträge dazu liegen aber bisher noch nicht vor.

Bereits jetzt werden aber von den entsprechenden Firmen Metallteile, Verpackungen und bestimmte Sprengstoffe der delaborierten Munition weitgehend wiederverwertet. Der Erlös vermindert die Entsorgungskosten der Munition.

10. Mit welchen unterschiedlichen Kosten rechnet die Bundesregierung bei den verschiedenen Entsorgungskonzepten für die verbleibenden Munitionsbestände, die nicht veräußerbar oder nutzbar sind?

Ziel der Bundesregierung ist die schnellstmögliche Entsorgung der vorhandenen Munition zu möglichst geringen Kosten. Dazu müssen alle vorhandenen Kapazitäten in den neuen Bundesländern und alle verfügbaren Verfahren genutzt werden. Hierbei ist ein direkter preislicher Vergleich der einzelnen Entsorgungsverfahren nicht möglich.

11. Welche Auflagen erteilt die Bundesregierung für die Entsorgung von in der Bundesrepublik Deutschland verbleibender Munition aus den Beständen der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte?

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR über die Bedingungen des befristeten Aufenthaltes und die Modalitäten des planmäßigen Abzuges der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Oktober 1990 (Aufenthalts- und Abzugsvertrag) haben die Nachfolgestaaten der Sowjetunion spätestens bis zum Ende des Jahres 1994 den Abzug zu beenden.

Er umfaßt auch die gesamte Munition als „bewegliches Eigentum“. Mithin ist eine Entsorgung auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei nicht transportsicherer Munition, dennoch dazu kommen, so gelten gemäß Artikel 13 des Vertrages in Fragen des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge in vollem Umfang deutsche Gesetze.

12. Wer trägt die Gesamtverantwortung für die Entsorgung von Munition aus den Beständen der NVA und der Westgruppe und die Einhaltung der Auflagen?

Die Gesamtverantwortung für die Entsorgung von Munition aus den Beständen der Westgruppe liegt gemäß Aufenthalts- und Abzugsvertrag bei der GUS. Soweit dies im Ausnahmefall auf deutschem Boden geschehen sollte, hat sie dabei die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und von den zuständigen Landesumweltbehörden erteilten Auflagen zu beachten.

Eine gesamtverantwortliche Stelle für die Entsorgung von Munition aus den Beständen der NVA und der Westgruppe ist nicht geschaffen worden.



